

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 66	S0355/21	19.08.2021
zum/zur		
F0229/21 SPD-Stadtratsfraktion, Stadtrat Karsten Köpp		
Bezeichnung		
Parkverbot an abgesenkten Bordsteinen durchsetzen		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	31.08.2021	

### **Zu den in der Stadtratssitzung am 19.07.2021 gestellten Fragen in der Anfrage F0229/21 möchte die Stadtverwaltung wie folgt antworten.**

- 1. Was wird im laufenden Jahr 2021 unternommen, um die für die Markierung von Bordsteinabsenkungen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einzusetzen?*

Wie bereits in den vorangegangenen Anfragen kommuniziert, handelt es sich bei der Bezeichnung - Markierung von Bordsteinabsenkungen - um das Verkehrszeichen 299 (Grenzmarkierung für Park- und Haltverbote) der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO Anlage 2 lfd. Nr. 73). Diese Grenzmarkierung bezeichnet, verlängert oder verkürzt eine an anderer Stelle vorgeschriebenes Halt- oder Parkverbot. Das Verkehrszeichen ist durch die Straßenverkehrsbehörde anzuordnen. In diesem Verfahren ist das erforderliche bestehende Parkverbot in § 12 Abs. 3 Nr. 5 StVO begründet. Verkehrszeichen, die bloß eine bereits bestehende allgemeine Verkehrsregel wiederholen, dürfen nicht angeordnet werden.

Ebenfalls in der Vergangenheit hat die Straßenverkehrsbehörde eine tatsächliche Anwendung des Zeichen 299 StVO dann in Aussicht gestellt, wenn Bordsteinabsenkungen im Verlauf von Gehwegen an Knotenpunkten betroffen sind, da diese für gehbehinderte Menschen lebensnotwendig sind. Die Notwendigkeit der Markierung des Zeichens 299 StVO ist immer im Einzelfall gemeinsam durch die Straßenverkehrsbehörde, die Polizei, das Ordnungsamt und den Straßenbaulastträger festzustellen.

Die Verwaltung der Landeshauptstadt steht allen Bürger\*innen für Informationen und Hinweise zu problematischen Bordsteinabsenkungen im Verlauf von Gehwegen zur Verfügung. Vertreter der Gemeinwesenarbeitsgruppen aus Ostelbien und dem Werder stehen bereits mit der Straßenverkehrsbehörde in Verbindung.

Grundsätzlich sind straßenverkehrsrechtliche Prüfungen Grundlage für die Anordnung von Verkehrszeichen der StVO, eine flächenhafte, „gießkannenartige“ Anordnung von Zeichen der StVO ist nicht rechtmäßig. Die Einstellung von Haushaltsmitteln hat keine Auswirkungen auf die Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde.

- 2. Welche Bordsteinabsenkungen werden 2021 auf dem Werder und in Ostelbien markiert?*

Die Straßenverkehrsbehörde steht mit Vertretern aus den beiden Stadtgebieten in Verbindung. Sie prüft eingehende Hinweise gemäß den genannten rechtlichen Vorgaben. Zu angeordneten Zeichen 299 StVO können folgenden Angaben gemacht werden:

- vor dem Pflegeheim Turmschanzenstraße,
- Zugang zur Grünanlage Herweghstraße und
- vor dem Pflegeheim Zollstraße 1 und 4

Planungsangaben sind nicht möglich, da die Entscheidungen im Einzelfall erst nach einer Prüfung begründet ergehen.

3. *Welche Gründe rechtfertigen es, verstärkt ordnungsrechtliche Maßnahmen einzusetzen, um das Parkverbot an abgesenkten Bordsteinen durchzusetzen?*

Das ordnungsrechtliche Durchsetzen der Einhaltung der Allgemeinen Verkehrsregeln der StVO obliegt den Ordnungsbehörden Polizei und Ordnungsamt.

Zum Parken vor den abgesenkten Borden vor den Hauseingängen der Nummern 6 und 14 der Bandwirkerstraße liegen dem Ordnungsamt keine Beschwerden vor. Demnach wurde der Bereich bisher nicht als Schwerpunkt der Verkehrsüberwachung erhoben. Nach einem Telefonat am 15.07.2021 mit Herrn Köpp wurde der Sachverhalt aufgenommen und entsprechende Kontrollen veranlasst. Bisher wurden sieben Falschparker vor den Bordsteinabsenkungen in der Bandwirkerstraße für das Jahr 2021 erfasst.

Das Ordnungsamt wird auch weiterhin im Rahmen der personellen Möglichkeiten Kontrollen in der Bandwirkerstraße durchführen und Verstöße zur Anzeige bringen.

Rehbaum